



Philosophische Fakultät II

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Romanistik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 02.02.2011

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

(1) Das Institut für Romanistik ist eine wissenschaftliche Einrichtung an der Philosophischen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 79 Abs.1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA).

(2) Das Institut dient seinen Mitgliedern und Angehörigen für Zwecke der Forschung, der Lehre und des Studiums in den am Institut vertretenen Fachgebieten.

§ 2

Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts für Romanistik sind die hauptamtlich oder hauptberuflich am Institut tätigen Personen gemäß § 33 Abs. 1 HSG LSA, Drittmittelbeschäftigte, die ihnen gleichgestellt sind sowie die Studierenden, die für einen durch das Institut für Romanistik getragenen bzw. mitgetragenen Studiengang immatrikuliert sind (vergleiche § 3 Grundordnung MLU Halle).

(2) Angehörige des Instituts für Romanistik sind das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal gemäß § 33 Abs. 2 HSG LSA (vergleiche § 4 Grundordnung MLU Halle) und die im Ruhestand befindlichen Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.

§ 3

Leitung des Instituts

(1) Das Institut für Romanistik als wissenschaftliche Einrichtung wird kollegial durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA, die dem Institut für Romanistik angehören sowie einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben (gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2, 3 HSG LSA), letztgenannte bzw. letztgenannter mit beratender Stimme.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer als Geschäftsführende Direktorin bzw. als Geschäftsführenden Direktor und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Wahlen für den Vorstand

(1) Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts sind automatisch Mitglieder des Vorstands. Eine Wahl findet nicht statt.

(2) Die Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben nach § 33 Abs. 1 Nr. 2, 3 HSG LSA findet jeweils zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters statt. Die Wahlperiode beginnt jeweils am 1. Oktober und umfasst ein Jahr.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand vertritt die Interessen des Instituts für Romanistik gegenüber dem Fakultätsrat und dem Dekanat der Philosophischen Fakultät II und setzt die das Institut für Romanistik betreffenden Beschlüsse des Fakultätsrats und Weisungen des Dekans (letztere gemäß § 78 Abs. 1 HSG LSA) um.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Institut für Romanistik zugewiesenen Personal- und Sachmittel.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Konzeption des Lehrangebots und die den jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnungen entsprechende Durchführung der Lehrveranstaltungen.

§ 6 Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt regelmäßig zu seinen Sitzungen zusammen, mindestens einmal pro Semester. Weitere Mitglieder und Angehörige des Instituts können als Gäste mit Rederecht zu Vorstandssitzungen geladen werden. Soweit eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter als Assistentin bzw. Assistent der Geschäftsführung bestellt ist, nimmt sie bzw. er mit Rederecht an den Sitzungen teil.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor lädt zu den Sitzungen ein und macht einen Vorschlag für die Tagesordnung. Weitere Tagesordnungspunkte können bis zum Beginn der Sitzung durch die Mitglieder des Vorstands vorgeschlagen werden.

(3) Einladung und Tagesordnung sind den Mitgliedern des Vorstands spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzustellen. In dringenden Fällen kann der Vorstand auch frist- und formlos einberufen werden.

(4) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor die Beschlussfähigkeit fest. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Wird im Fall der Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Vorstandssitzung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, so ist der Vorstand in dieser zweiten Sitzung beschlussfähig, sofern beide Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurden.

(5) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die Tag und Ort der Sitzung, die Anwesenheitsliste, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds muss seine Stellungnahme zu einem Tagesordnungspunkt im Protokoll festgehalten werden. Das Protokoll ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7

Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des Instituts nach innen und nach außen. Sie bzw. er sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts in Lehre, Forschung und Selbstverwaltung.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit für diese Aufgaben das Institut zuständig ist und sie nicht dem Aufgabenbereich einer Professorin bzw. eines Professors zugeordnet sind.

(3) Unter der Verantwortung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors können auch weitere Personen oder Kommissionen Teile der Geschäftsführung wahrnehmen.

(4) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor lädt zur Institutsvollversammlung ein und leitet ihre Sitzungen.

(5) Bei längeren Abwesenheitszeiten der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors übernimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter die Geschäfte des Instituts.

§ 8

Institutsvollversammlung

Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor lädt in der Regel einmal im Studienjahr zur Vollversammlung aller Mitglieder und Angehörigen des Instituts ein, in der über zentrale Angelegenheiten des Instituts informiert wird und Gelegenheit zur Aussprache gegeben ist.

§ 9

Benutzung der Einrichtungen des Instituts

(1) Die allgemeinen Einrichtungen des Instituts für Romanistik stehen allen Mitgliedern und Angehörigen des Instituts im Rahmen ihrer jeweiligen dienstlichen Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor.

(2) Im Einzelfall können andere Personen eine befristete Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors zur Benutzung der Einrichtungen des Instituts erhalten.

§ 10

Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

(1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Romanistik kann in den §§ 2-9 vom Vorstand geändert werden.

(2) Alle Änderungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates sowie eines Senatsbeschlusses.

(3) Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden erst zum Beginn des darauf folgenden Semesters wirksam.

§ 11 Inkrafttreten

Der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat diese Ordnung in seiner Sitzung am 02.02.2011 beschlossen.

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Romanistik tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 18. Februar 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor